



Wetteraukreis

Satzung

für den Fachbereich Jugend und Soziales des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2226) m. W. v. 15.10.2016, des § 5 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), sowie aufgrund der §§ 5, 16 und 30 Ziff. 5 der Hessischen Landkreisordnung – HKO – in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 07. Dezember 2016 folgende Satzung für den Fachbereich Jugend und Soziales beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Wetteraukreis ist gemäß § 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches örtlicher Träger der Jugendhilfe. Er hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die gesamte Verantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe obliegt dem Fachbereich Jugend und Soziales.
- (3) Im Sinne des § 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ist der Fachbereich Jugend und Soziales zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe, unter Wahrung der Selbstständigkeit, in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben, sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur, verpflichtet.

§ 2 Organisation der Jugendhilfe

- (1) Die Aufgaben der Jugendhilfe werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Soziales wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leitung der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Soziales im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben den Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt zu dienen. Sie dürfen demgemäß keine Sonderinteressen ihrer Organisationen und Verbände vertreten.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, Einzelpersonen und Personengruppen sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfe- und Sozialplanung,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

Alle Maßnahmen und Entscheidungen sind unter Wahrnehmung der Zukunftsaufgabe des Diversitäts-Managements und der Inklusion zu gestalten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind junge Menschen, ihre Familien sowie sonstige Betroffene in angemessener Weise an den unterschiedlichen Planungen zu beteiligen.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, über Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe, sowie über die Förderung von Einrichtungen der freien Jugendhilfe und die Schaffung der notwendigen Einrichtungen.

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und bei der Berufung der Leitung der

Verwaltung des Jugendamtes gehört werden.

- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 4 SGB VIII ist der Jugendhilfeausschuss frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihre Familie betreffenden Planungen und Entwicklungsvorhaben der Gebietskörperschaft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu befassen.

- (6) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber viermal im Kalenderjahr. Er ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) **8** vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die dem Kreistag angehören,
 - b) **6** vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind,
 - c) **5** vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die von den im Wetteraukreis wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe vorgeschlagen werden,
 - d) **5** vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die von den im Wetteraukreis wirkenden Jugendverbänden und Jugendorganisationen vorgeschlagen werden,
 - e) **1** die für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernentin oder der für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernent oder die zur Vertretung benannte Person.
- (2) Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden; dies ist bereits bei der Aufstellung der Wahllisten zu beachten. Bei der Wahl der Frauen nach c) und d) soll mindestens eine in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Jugendverbände und die freien Vereinigungen der Jugendhilfe sind bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses durch die Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Soziales aufzufordern, ihr Vorschlagsrecht auszuüben.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist vom Kreistag eine Stellvertretung zu wählen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Gebiet des örtlichen, öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

- (6) Für ehemalige Beschäftigte des Wetteraukreises gilt eine Ausschlussfrist von 2 Jahren seit Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aus ihrer Mitte mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung.
- (2) Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt die für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernentin oder der für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernent den Vorsitz.
- (3) Das Amt des vorsitzenden Mitglieds endet, wenn es der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 6 Beratende Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:
 - a) eine fachliche Vertretung aus der Fachstelle Sozialpsychiatrie und Betreuungsstelle des Wetteraukreises
 - b) die evangelische Kirche, die katholische Kirche sowie die islamische Gemeinde je eine Vertretung,
 - c) der Landgerichtspräsident/die Landgerichtspräsidentin eine Vertretung des Amtsgerichts Friedberg
 - d) die Lehrkräftevertretung durch ihren Gesamtpersonalrat eine Vertretung,
 - e) der Fachdienst Frauen- und Chancengleichheit eine Vertretung,
 - f) die Polizeidirektion eine Vertretung die mit der Koordination zur Jugend beauftragt ist,
 - g) der Ausländerbeirat des Wetteraukreises eine Vertretung
 - h) der Deutsche Gewerkschaftsbund eine Vertretung,
 - i) das Zentrum für Jugendberatung und Suchthilfe für den Wetteraukreis eine Vertretung,
 - j) der Kreisschüler/innenrat und der Kreiselternbeirat je ein Vertretung
 - k) die örtlich zuständige Bewährungshilfe eine Vertretung
 - l) das Arbeitsamt eine Vertretung aus dem Bereich der Berufsberatung,
 - m) die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII im Wetteraukreis ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden, oder eine zur Vertretung benannte Person
 - n) der Behindertenbeirat des Wetteraukreises eine Vertretung
 - o) der Seniorenbeirat des Wetteraukreises eine Vertretung,
 - p) der Sportbeirat des Wetteraukreises eine Vertretung

- q) der Integrationsbeirat des Wetteraukreises eine Vertretung
- r) die Leitung des Jugendamtes

Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden; dies ist bereits bei der Aufstellung der Wahllisten zu beachten.

- (2) Die Leitung des Fachbereichs Jugend und Soziales gehört dem Jugendhilfeausschuss gleichfalls mit beratender Stimme an.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind beratende Mitglieder, soweit sie dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
- (4) Das themenbezogene Zuladen weiterer Sachverständiger ist nach Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss jederzeit möglich.

§ 7 Fachausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen.
 - (2) Für die fachliche Begleitung des Kommunalen Jugendbildungswerkes bildet der Jugendhilfeausschuss nach Maßgabe der Satzung für das Jugendbildungswerk einen Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung, der beschließendes Organ des Jugendbildungswerkes ist.
 - (3) Die weiteren Fachausschüsse haben beratende Funktion. Ihre Arbeitsaufträge werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt, der im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit Fachausschüsse auflösen und neu bilden kann. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
 - (4) Zur fachlichen Auseinandersetzung mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe- und Sozialplanung, der Hilfen zur Erziehung, der Familienförderung und der Kinderbetreuung sind mindestens drei weitere Fachausschüsse zu bilden.
 - (5) Die Zahl der Mitglieder und Stellvertretungen der weiteren Fachausschüsse wird auf sieben Personen festgesetzt. Die Mitglieder werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen jedoch nicht selbst dem Jugendhilfeausschuss angehören.
- Die Leitung der Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Soziales oder die beauftragte Person ist beratendes Mitglied in allen Fachausschüssen.
- (6) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitz sowie die Stellvertretung.
 - (7) Bei der Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Der Jugendhilfeausschuss und seine Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse in öffentlicher Verhandlung, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dieser Regelung entgegenstehen.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die das nähere Verfahren regelt.

§ 10 Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe der Satzung des Kreises über Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (§ 8 der Hauptsatzung).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachbereiches Jugend und Soziales vom 08.02.2002 außer Kraft.

Friedberg, 07.12.2016

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises


Joachim Arnold
Landrat

(DS)


Stephanie Becker-Bösch
Kreisbeigeordnete